

Informations- und Merkblatt zur Förderrichtlinie des Landes Hessen

Die Förderrichtlinie des Landes Hessen ist ein Leistungsprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihr Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat durch Unterstützungen in Form von Geld- und Sachleistungen. Diese Förderung kann alternativ oder ergänzend zu anderen Förderprogrammen (z. B. REAG/GARP, StarthilfePlus, ERIN) in Anspruch genommen werden, sofern die konkrete Leistung nicht oder nicht vollumfänglich durch diese Programme abgedeckt wird.

Wer ist förderberechtigt?

Förderberechtigt sind grundsätzlich alle Ausländer (ausgenommen EU-Bürger), die in den Zuständigkeitsbereich einer hessischen Ausländerbehörde fallen. Hierzu zählen auch Menschen, die sich in einer Unterkunft der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen sowie ihrer Außenstellen aufhalten.

Weitere Voraussetzungen sind:

- a) Die Antragsteller verfügen nicht über genügend Mittel, die Kosten für eine freiwillige Rückkehr selbst zu übernehmen.
- b) Die Antragsteller verpflichten sich, spätestens einen Monat nach Antragsbewilligung aus der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft auszureisen (Verpflichtungserklärung gilt auch für minderjährige Familienmitglieder).
- c) Die Antragsteller verpflichten sich, erhaltene Förderleistungen bei einer Wiedereinreise zurückzuzahlen. Davon kann unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden (erneuter Aufenthalt nicht von Dauer, Wiedereinreise aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, Ausreise vor mehr als 5 Jahren etc.)

Grundsätzlich erfolgt keine Förderung, wenn die Antragsteller bereits in der Vergangenheit unter Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel - einschließlich REAG/GARP - ausgereist sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls Förderungen im Falle von Rücküberstellungen (Dublin III-Verordnung und Drittstaatenverfahren).

Was kann durch die Förderrichtlinie gefördert werden?

1. Reisekosten

Förderfähig sind grundsätzlich alle Kosten im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr. Hierunter fallen neben Aufwendungen für den Transfer in das Heimatland (Flug-, Bus-, Bahn- oder Pkw-Benzin-Kosten) auch die Kosten für Wege zum Abflughafen bzw. vom Zielflughafen in den Heimatort. Die Kostenübernahme erstreckt sich bei Flugausreisen auch auf Übergepäck. Des Weiteren können Kosten für die Ausstellung von Ausreisedokumenten (Konsulate, Botschaften) beantragt werden.

2. Startbeihilfen

Es werden für einige Staaten – aufgeführt in der Förderrichtlinie des Landes Hessen – Startbeihilfen in Höhe von 150 bis 500 Euro gewährt. Die Höhe des Betrags ist abhängig vom Zielstaat und dem Alter der ausreisenden Person.

3. Sonstige Kosten (nicht abschließend)

Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden auch sonstige individuelle Kosten übernommen. Hierunter fallen zum Beispiel:

- a) medizinisch relevante Kosten (ärztliche Begleitung während der Ausreise, Kostenübernahme für einen Medikamentenvorrat sowie Kostenübernahme von Medikamenten im Zielland für einen bestimmten Zeitraum)
- b) Transportkosten für den Hausstand sowie Kosten für den Transport weiterer Gegenstände (Fahrrad, Kinderwagen, notwendige Werkzeuge und Utensilien zur Ausübung eines Berufs, sofern hier erworben)
- c) Dolmetscherkosten
- d) Kosten in Bezug auf Haustiere (internationaler Impfpass, Tiertransport)
- e) weitere Sachleistungen, soweit diese geeignet sind, die Ausreise und Reintegration zu erleichtern (Beschaffung von Reisekoffern, Finanzierung von Gegenständen zur Ausübung eines Berufes etc.)

Wie und durch wen kann eine Förderung beantragt werden?

Förderberechtigte Ausländer können ihren Antrag auf Förderung bei der örtlich zuständigen Ausländer- oder Sozialbehörde sowie der örtlich zuständigen Zentralen Ausländerbehörde in Hessen stellen. Die staatlichen Rückkehrberater vor Ort beraten hierzu und füllen den Antrag gemeinsam mit dem Ausreisewilligen aus.

Für die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags ist ausschließlich die örtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde zuständig. Die abschließende Bearbeitung im Anschluss an eine Bewilligung erfolgt durch die antragsstellenden Behörden, die bei allen Schritten bis zur Ausreise praktisch unterstützen (z. B. Flugbuchung, Organisation des Transfers zum Flughafen, Auszahlung von Starthilfen, Übergabe von Sachleistungen etc.).

Über welche Fördermöglichkeiten wird außerdem beraten?

Im Zuge der Beratung wird anhand der vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den Beratenen ein individuelles Förderangebot erarbeitet. Dazu zählen zum Beispiel Leistungen des Bund-Länder-Programms REAG/GARP, des Bundesprogramms StarthilfePlus sowie des EU-geförderten Reintegrationsprogramms ERIN. Je nach Verfügbarkeit im Zielland und persönlicher Bedürfnisse der Beratenen werden auch Reintegrationsmaßnahmen des BMZ (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und der GIZ (Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) vorgestellt und Kontakt mit sogenannten „Reintegrations-Scouts“ aufgenommen, um individuelle Reintegrationsmaßnahmen zu veranlassen.

Die Teilnahme an einem staatlichen Beratungsgespräch ist stets freiwillig und hat keinen Einfluss auf ein laufendes Asyl- oder Rechtsstreitverfahren. Ziel ist eine umfassende Beratung über die Vorteile und Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise.

Wo kann man weitere Informationen erhalten?

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website returnhome.eu

Darüber hinaus haben die Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eine Hotline und eine E-Mail-Adresse eingerichtet:

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat II 22 - Ausländerrecht

Hotline: **06151/12-8900**

E-Mail: freiwilligeausreise@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 23 - Ausländerrecht

Hotline: **0641/303-7788**

E-Mail: freiwilligeausreise@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 42 - Ausländerrecht

Hotline: **0561/106-2765**

E-Mail: freiwilligeausreise@rpks.hessen.de

